

Förderverein Öko.See.Dorf e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein Öko.See.Dorf“, er trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“
- 2.) Vereinsitz ist Friedrichshafen.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung von Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung;
 - b) Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Unterstützung von Menschen in weiter gefassten herausfordernden Lebenssituationen;
 - c) Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes;
 - d) Förderung von Kunst und Kultur;
 - e) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke;
 - f) Förderung von Wissenschaft und Forschung, unter anderem in ökologischen, nachhaltigen und regenerativen Wohnbau-Formen, -Materialien;
 - g) Förderung von Verbraucherberatung und -schutz;
 - h) Förderung der Gleichberechtigung von Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Religion.
- 3.) Der Vereinszweck soll nach Bedarf verwirklicht werden durch:
 - a) Seminare und Bildungsmaßnahmen zu den Themen Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Gemeinschaftsbildung, nachhaltiges Wirtschaften. Der Begriff „Nachhaltigkeit“ bezieht sich dabei auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte. Zur Gemeinschaftsbildung werden Grundlagen der „Soziokratie“ sowie Grundlagen der „Gewaltfreien Kommunikation“ angewandt und erprobt. Die Seminare werden selbst oder durch Dritte durchgeführt.
 - b) Durchführung von Bildungs-, Diskussions- und Infoveranstaltungen und Vorträgen;
 - c) Erwerb und Erhalt von Grund und Boden zur Umsetzung der gemeinnützigen Zwecke;
 - d) Bau, Kauf, Erhalt und Betrieb von Vereins- und Seminarräumen zur Erfüllung der Vereinszwecke;
 - e) Erstellung von Presseartikeln und Informationsschriften in gedruckter Form und im Internet;
 - f) Zusammenarbeit mit bestehenden sozialen, privaten, kirchlichen, wissenschaftlichen Initiativen und Organisationen für nachhaltige Entwicklung;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vereinszwecke;
 - h) Planung, Initiierung und Durchführung von Projekten, auch mit modellhaftem Charakter;
 - i) Netzwerkarbeit mit bestehenden Initiativen, anderen Gemeinschaften, Genossenschaften und Vereinen;
 - j) Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe, mit Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie sonstigen, unterstützungsbedürftigen Menschen;
 - k) Maßnahmen zu Natur- und Landschaftsschutz;
 - l) Durchführung von Kulturveranstaltungen: Kunst, Musik, Theater, Festen und Ähnlichem;

- m) Zuführung finanzieller Mittel aus dem Vereinsvermögen oder sonstigen insofern zugelassenen Mitteln zur Gründung oder Unterstützung einer gemeinnützigen Stiftung oder Genossenschaft.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) Vorstandsmitglieder können im Rahmen ihrer grundsätzlich ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im gesetzlichen Rahmen erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (bei Minderjährigen mit Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten), die sich zu den Satzungszielen bekennen, an den regelmäßigen Treffen der Gemeinschaft teilnehmen und aktiv für die Ziele des Vereins eintreten – als ordentliche Mitglieder;
 - b) Andere (natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen), die die Zielsetzungen des Vereins unterstützen und an der Mitgliedschaft des Vereins ein besonderes Interesse haben. Diese Mitglieder erhalten den Status von Fördermitgliedern. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, insbesondere ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.
- 2.) Zum Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) als ordentliches Mitglied bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags (in Textform), über welchen der Vorstand nach einem Votum bei einem Mitgliedertreffen oder nach einer Umfrage in Textform bei allen Mitgliedern entscheidet.
 - b) als Fördermitglied bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags (in Textform), über welchen der Vorstand nach einem Votum bei einem Mitgliedertreffen oder nach einer Umfrage in Textform bei allen ordentlichen Mitgliedern entscheidet.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Schriftliche Austrittserklärung (mit sofortiger Wirkung);
 - b) Beschluss der Mitgliederversammlung;
 - c) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.

§ 5 Beiträge

- 1.) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe

- 1.) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Wahl des Vorstands;
 - g) Abwahl des Vorstands;
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - i) Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins;
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Geschäftsordnungen sowie über die Auflösung des Vereins.
- 2.) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern.
- 3.) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Mitteilung aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen werden. Die Einberufung ist damit sowohl per Briefpost als auch per E-Mail oder anderen elektronischen Mitteln möglich. Maßgeblich ist der Poststempel bzw. das Sendeprotokoll (Tag der Absendung)
- 4.) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim einladenden Vorstand vorliegen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, findet innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 6.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mindestens Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Generell werden Konsententscheidungen im Sinne der Soziokratie angestrebt.
- 7.) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- 8.) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollanten und mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 9.) Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a) können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Jeder Bevollmächtigte kann jeweils zwei Mitglieder vertreten.
- 10.) Weitere Details zum Abstimmungsverfahren können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.
- 11.) Die Regelungen des § 7 sind nur durch Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu verändern.

§ 8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Diese müssen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz a) sein.
- 2.) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.

- 3.) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 4.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 5.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig. Kommt eine Einstimmigkeit nicht zustande, kann die Minderheit die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen, die dann innerhalb von zwei Monaten einberufen werden muss.
- 7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 8.) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.) Vorstandsmitglieder können auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder abgewählt werden.
- 10.) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

§ 9 Rechnungsprüfer

- 1.) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie haben das Recht und die Pflicht, die gesamte Buchführung des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, dies jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zu tun und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht vorzulegen.
- 2.) Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- 3.) Rechnungsprüfer dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 10 Datenschutz

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - b) - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 - c) - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
 - d) - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
 - e) - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4.) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 1.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen auf die „GEN Deutschland e.V.“ (GlobalEcovillageNetwork Deutschland e.V.) zu überführen. Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Die Satzung wurde in dieser Fassung von der Mitgliederversammlung am 19.10.2019 beschlossen und letztmalig von der Mitgliederversammlung am 16.10.2021 geändert.